

715W-466/ME



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zi. 52 - GE/19 12
 Datum: 22. JUNI 1992
 Verteilt 23. Juni 1992 *Pri*

L. Kinsperger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 140/92/Ka/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 250

Datum
15. 06. 92

Betreff
Patentgesetz-Novelle 1992

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

19 Kinsperger

1100/01/88



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheit
Ref fd gewerbl Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
620-GR/92
7. 5. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 140/92/Ka/Fe

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4271
Fax 502 06/ 259

Datum
12. 06. 92

Betreff
Patentgesetz-Novelle 1992

Zum oa Entwurf einer Patentgesetz-Novelle 1992 nimmt die Bundes-
kammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Der Entwurf verfolgt das Ziel, dem Österreichischen Patentamt vor
allem für den Bereich der Erbringung von Service- und Informati-
onsleistungen Teilrechtsfähigkeit einzuräumen. Die Bundeskammer
sieht sich gegenüber diesem Vorhaben zu folgenden Vorbehalten und
Einwänden veranlaßt:

Service- und Informationsleistungen sind derzeit in § 57a PatG
vorgesehen. Nach dieser Bestimmung kann beim Patentamt die Er-
stellung schriftlicher Gutachten über den Stand der Technik (Re-
cherchen) und über die Patentierbarkeit einer Erfindungsidee be-
antragt werden. § 57a PatG wird durch den Entwurf direkt nicht
berührt, sodaß es zumindest nach dem Text weiter beim Erfordernis
eines Antrages bliebe. (Anträge richten sich an eine Behörde, im
Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung würde es sich sinngemäß
etwa von Angeboten auf Abschluß von Auftrags- oder Werkverträgen
handeln.)

- 2 -

Andererseits ist dem Entwurfstext und den Erläuterungen zu entnehmen, daß gerade diese technischen Gutachten und Recherchen in den Bereich einer Privatwirtschaftsverwaltung übernommen werden und zwar in der Form, daß die Erstellung solcher Gutachten an das Patentamt als Behörde vermittelt werden soll. Obwohl den Materialien keine Hinweise zu entnehmen sind, kann es sich bei den "technischen Gutachten und Recherchen" doch fast nur um solche im Sinne des § 57 a PatG handeln.

Die Erläuterungen verweisen zutreffend auf den gesetzgeberischen Auftrag in § 57b PatG, wonach das Patentamt seine Service- und Informationsleistungen auszubauen und der Öffentlichkeit eine verbesserte Information zu bieten hat. Hiefür sind nach § 57b Tarife nach den Grundsätzen der Kostendeckung festzusetzen. Nicht angesprochen wird in den Erläuterungen des Entwurfes, daß nach § 57b Abs 2 hiebei in Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden kann. Bei der Festlegung der Gebühren für Recherchen und Patentierbarkeitsgutachten ist bislang stets auf die Tatsache Bedacht genommen worden, daß die Ermöglichung solcher technischen Gutachten und Recherchen auch im öffentlichen Interesse der Innovationsförderung liegt, unter anderem auch deswegen, um durch die Nutzbarmachung der technischen Dokumentation des Patentamtes technologische (und im volkswirtschaftlichem Sinne nutzlose) Fehl- oder Doppelentwicklungen zu vermeiden. Die Bundeskammer müßte sich dagegen aussprechen, daß diese Art von Innovationsförderung durch das Dazwischentreten einer Vermittlung verteuert würde.

Im Markenrecht gibt es nach § 22 MSchG die Möglichkeit, Mitteilungen über das Entstehen prioritätsjüngerer Kennzeichnungsrechte zu erhalten. Diese Möglichkeit ist, wie erinnerlich, an Stelle der früher bestandenen obligatorischen Verständigung der Inhaber älterer Marken über die Registrierung einer jüngeren, gegebenenfalls ähnlichen Marke eingeführt worden. Inhaltlich ist diese

Verständigung über Antrag auch eine Informationsleistung und eine Tätigkeit im Sinne des § 58 Abs 1 Z 1 des Entwurfes. Auch hier müßte sich die Bundeskammer dagegen aussprechen, daß diese Verständigungen, die ja zur Verteidigung wohlerworbener Kennzeichnungsrechte dienen, durch die geplanten Umstellungen verteuert werden.


Nach dem Aufbau des vorliegenden Entwurfes wäre an sich - wie erwähnt - davon auszugehen, daß die oben behandelten Antragsrechte auf Information in geltender Form bestehen bleiben. Im Gegensatz dazu steht allerdings der in den Erl B zu § 58a Abs 1 Z 1 enthaltene Hinweis, daß für Recherchen und technische Gutachten die Vermittlung an Prüfer des Patentamtes vorgesehen ist, womit die oben ausgeführten Vorbehalte begründet sind. Für den Fall, daß technische Gutachten und Recherchen über Auftrag rechtsgeschäftlich (§ 58 a Abs 2 Z 1 Entwurf) angenommen und zur Erstellung an beamtete Prüfer des Patentamtes oder allenfalls an Institute vermittelt werden, würde sich auch die Frage stellen, ob die Gutachten oder Recherchenberichte sodann amtlicher oder privater Natur sind. Im letzteren Fall müßten natürlich auch die Regeln über die Haftung für mangelhafte Gutachten bzw die Sachverständigenhaftung zum Zuge kommen. Nach Ansicht der Bundeskammer wäre in der Tat von Privatgutachten zu sprechen, wenn der Auftrag für ihre Erstellung rechtsgeschäftlich angenommen wird.

Im übrigen ist zu bedauern, daß den Materialien zu dem Entwurf keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, wie sich die Kosten gegenüber dem derzeitigen Gebührentarif verändern werden. Die Absicht, Quellen für zusätzliche Einnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu erschließen, dürfte sich nach Ansicht der Bundeskammer nur auf neuartige Leistungen im Sinne des § 58 a Abs 1 Z 2 und Z 3 beziehen, aber keineswegs auf bisher gesetzlich geregelte Leistungen wie technische Gutachten, Ähnlichkeitsprüfungen bei Marken und dergleichen.

Abschließend sei noch vermerkt, daß für die in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit aufzunehmenden Agenden wohl auch eine entsprechende Gewerbeberechtigung oder aber eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO nötig wäre.

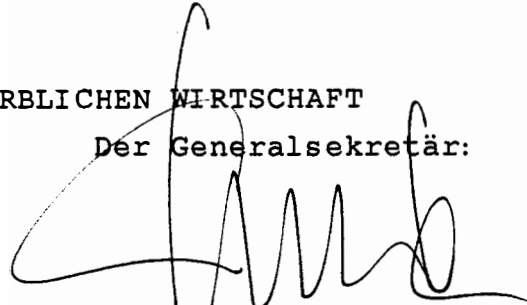
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll